

Arbeitsvertrag

für die Ausbildung im Praktischen Jahr

Zwischen:

Herrn / Frau Apotheker/in

Leiter/in der Apotheke:

in

im folgenden „Arbeitgeber“ genannt

und

Herrn / Frau

wohnhaft

wird folgender Vertrag über die Ausbildung zum Apothekerberuf, als Pharmazeut im Praktikum (PiP),

im folgenden „Arbeitnehmer“ genannt,
geschlossen:

§ 1 Inhalt und Beginn des Ausbildungsverhältnisses

1. Die praktische Ausbildung beginnt am und endet am

2. Die praktische Ausbildung darf erst nach Bestehen des II. Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung begonnen werden. Sollte der II. Prüfungsabschnitt nicht bestanden sein, verschiebt sich der Beginn der praktischen Ausbildung bis zum Zeitpunkt nach Bestehen der Prüfung.

3. Der erste Monat gilt als Probezeit. Sie endet am
Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden.

4. Für die praktische Ausbildung gelten die Bestimmungen der Approbationsordnung für Apotheker.

5. Zur Teilnahme an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen ist der Arbeitnehmer unter Fortzahlung der Vergütung freizustellen.

§ 2 Ausbildungszeit

1. Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt wöchentlich Stunden, die sich in der Regel wie folgt verteilen:

Montag	von ... Uhr bis ... Uhr
Dienstag	von ... Uhr bis ... Uhr
Mittwoch	von ... Uhr bis ... Uhr
Donnerstag	von ... Uhr bis ... Uhr
Freitag	von ... Uhr bis ... Uhr
Samstag	von ... Uhr bis ... Uhr

2. Fallen in die Woche ein oder mehrere Feiertage, so verkürzt sich die wöchentliche Ausbildungszeit um die an den Feiertagen ausfallenden Arbeitsstunden. Eine Nacharbeitsverpflichtung scheidet damit aus.

§ 3 Ausbildungsvergütung

1.. Der Arbeitnehmer erhält in den ersten sechs Monaten eine Ausbildungsvergütung in Höhe von Euro und anschließend Euro.

2. Die Vergütung ist jeweils bis zum vorletzten Banktag des Monats auszuzahlen.

3. Der Arbeitnehmer hat nach Ablauf von zwölf Monaten Anspruch auf eine Sonderzahlung in Höhe der nach § 3 Ziff. 1 dieses Vertrages vereinbarten Vergütung.

Besteht das Ausbildungsverhältnis weniger als zwölf Monate, so hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf 1/12 des vollen Betrages für jeden vollendeten Beschäftigungsmonat.

§ 4 Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub beträgt Werktage. Die Urlaubszeiten legen die Parteien übereinstimmend fest.

§ 5 Arbeitszeugnis

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf ein Arbeitszeugnis, das spätestens am Ende des Praktikums auszuhändigen ist.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über alle betriebsinternen vertraulichen Angelegenheiten während und nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

Im Übrigen findet auf das Ausbildungsverhältnis der jeweils gültige (Bundes-)Rahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter Anwendung.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, soweit sie nicht tarifvertraglich bedingt sind, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

....., den

.....
Arbeitgeber

.....
Mitarbeiter